

Zusammenfassung für Praktiker

Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§32 Satz 2 SGB VIII) vom 21.06.2004

Definition Vollzeitpflege und stationäre Familienpflege sowie Abgrenzung

Die Abgrenzung zu §34 SGB VIII und zur teilstationären Unterbringung: Die Hilfe wird von Erziehungspersonen und ihren Familien auf privater Ebene geleistet und nicht durch pädagogische Fachkräfte auf institutioneller Ebene (mit Trägeranbindung)

Die personale elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungsperson und die daraus resultierende Bindungsdynamik unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder anzustreben.

- in der Regel höchstens 3 Pflegekinder
- in der Regel nur 1 Kind mit erweitertem Förderbedarf-
ausnahmsweise 2 (vorrangig Geschwister)
- Mischformen mit § 34 sind nicht zulässig
- ausreichend Wohnraum
- ausreichende Haushalts- und Wirtschaftsführung muss gewährleistet sein, damit diese nicht durch das Pflegegeld des Kindes abgedeckt werden muss.
- Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, abhängig im Übrigen vom Hilfeplan
- Pflegeperson soll bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes nicht älter als 63 Jahre alt sein.

Man unterscheidet zwischen befristeter Vollzeitpflege, unbefristeter Vollzeitpflege sowie unbefristeter Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf

Die teilstationäre Erziehungsstelle ist eine Hilfe nach § 34 SGB VIII, die durch Fachkräfte auf institutioneller Ebene mit Trägeranbindung geleistet wird.)

Befristete Vollzeitpflege

- (1) überschaubarer Rahmen, Rückkehrmöglichkeit wird vorrangig geprüft
- (2) vor Unterbringung ist zu prüfen, §34 SGB V (Haushaltshilfe) § 20 SGB VIII
- (3) Begrenzung auf 6 Monate
- (4) grundsätzlich nur ein Kind, Geschwister
- (5) größtmöglicher Kontakt zur Herkunftsfamilie, muss in der Lage sein, in der belastenden Lebenssituation im Spannungsfeld zwischen Bindung und Trennung stützend zu begleiten. (Auch Übernachtungen bei Herkunftseltern möglich)

Zielgruppe

Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege sind vorgesehen für Kinder und Jugendliche,

- bei denen die Erziehung in der Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und andere Arten der Hilfen nicht geeignet sind,

- für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist,
- ein erweiterter Förderbedarf aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderung festgestellt wurde,
- verlässliche Bezugspersonen in einem überschaubaren und kontinuierlichen Familienverband notwendig sind.

Ziele der Vollzeitpflege

Ziel ist die soziale Integration im familiären Rahmen,

- die Förderung der kindlichen Entwicklung sowie die
- Sicherung der Beziehungskontinuität zu seiner Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs.
- Aufwachsen in einer familiären Lebensform bei befristeten und langfristigen Ausfall der Herkunftsfamilie gewährleisten

Rückkehroption

Die Rückkehrmöglichkeit soll innerhalb eines

- den Bindungsbedürfnissen des Kindes
- und den Entwicklungsmöglichkeiten der Herkunftsfamilie

angemessenen Zeitrahmens geprüft werden. Wird bereits in Verlauf des Entscheidungsprozesses oder später erkennbar, dass eine Rückkehr des Kindes auszuschließen ist, muss die Sicherung des dauerhaften Lebensortes im Vordergrund stehen

- Die Förderung des Kontaktes zu den Herkunftseltern ist Bestandteil der Hilfe, unabhängig davon, ob die Hilfe in Vollzeitpflege auf eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie zielt oder auf einen Verbleib in der Pflegefamilie. Herkunftseltern sind, soweit es das Kindeswohl zulässt, in den Entwicklungsprozess einzubinden.

- Die Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilien sowie die Begleitung und Beratung der Erziehungspersonen/Pflegefamilien werden auf der Grundlage des Hilfeplans sichergestellt und im Hilfeplan dokumentiert.

- Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern sowie Absprachen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten sind im Interesse einer positiven Entwicklung des Kindes zu treffen.

Die Herkunftseltern haben das Recht und die Pflicht, Kontakte zu ihrem Kind aufrecht zu halten. Das Kind hat das Recht – nicht die Pflicht - Kontakte zu der Herkunftsfamilie aufrecht zu halten.

Erweiterter Förderbedarf

Der erweiterte Förderbedarf ist in der Hilfeplanung zu bestimmen.

Bei erheblichen Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen, ggf. wenn Behinderung vorliegt oder seelische Behinderung droht.

Die Feststellung oder der Nachweis einer drohenden Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35a 39, BSHG, § 15 SGBXI oder der Besitz eines Scherbehindertenausweises begründet allein nicht einen erweiterten Förderbedarf

Verfahren zur Feststellung erweiterter Förderbedarf

(1) Bei der Vermutung auf erweiterten Förderbedarf ist eine fachdiagnostische Stellungnahme einzuholen. (z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, KJPD)

(2) Auf die Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist zu achten.

Ziele erweiterter Förderbedarf

- unterstützt und fördert die Entwicklung des Pflegekindes
- gewährleistet die Einleitung und Unterstützung notwendiger besonderer pädagogischer oder psychologisch-therapeutischer Hilfen

Erziehungspersonen (Pflegefamilie)

Eignung

Grundsätzlich immer eine Person als verantwortliche Erziehungsperson (möglich sind Alleinstehende, Paare, auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften)

Die Erziehungsperson muss für die jeweilige kulturelle Herkunft des Kindes aufgeschlossen sein.

Sie versorgt das Kind/ Jugendlichen in seinen Grundbedürfnissen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsbedarfs:

- fördert das Selbsthilfepotential des Kindes
- geistige und körperliche Entwicklung
- schulische und soziale Integration
- entwicklungsfördernde Beziehungskontinuität

Für diese Leistung stellt sie einen ausreichenden Zeitrahmen für die Versorgung und Betreuung zur Verfügung.

Grundlegende Anforderungen an die Erziehungsperson:

- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages
- Stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse
- Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Integrationsfähigkeit , Fähigkeit zu Vorsorge)

Erweiterte Anforderungen bei erweitertem Förderbedarf

besondere persönliche und soziale Kompetenz der Erziehungspersonen erforderlich

- = Empathiefähigkeit
- = besondere Belastbarkeit
- = erhöhte Reflexionsfähigkeit
- = Kooperations- und Lernbereitschaft

Voraussetzungen für Pflegeeltern

Qualifizierung

- erstmalig Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung zu erwerben
- Verpflichtung, laut der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarung regelmäßig an Fortbildungen und begleitender Beratung teilzunehmen.

Prüfung und Eignung

Inhalt der Prüfung

- Beweggründe,

- Information über die grundlegenden Anforderungen,
- Eignung überprüft anhand des Leitfadens zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Pflegepersonen.

Bereits erfolgte Prüfungen im Rahmen von Adoptionsvermittlungen sind in die Prüfung einzubeziehen, Datenschutzbestimmungen beachten.

Notwendig ist ein Attest über gesundheitliche Eignung der Erziehungspersonen und weiterer Angehöriger sowie ein jährliches polizeiliches Führungszeugnis.

Fachlich Unterstützung der Pflegefamilie durch den Träger

- regelmäßige aufsuchende Kontakte, Begleitung und Beratung der Pflegefamilien zu allen das Pflegeverhältnis betreffenden Fragen,
- Unterstützung und fachliche Begleitung und der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs, in Konfliktsituationen und bei Gerichtsverfahren,
- Begleitung und Beratung der Erziehungsperson im Hilfeplanprozess
- Unterstützung bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote
- Initiierung und Unterstützung bez. Moderation von Selbsthilfegruppen
- Klärung und Unterstützung in Krisensituationen in der Pflegefamilie
- Unterstützung bei der Überleitung des Pflegekindes in eine andere Pflegefamilie oder sonstige Vollzeitunterbringung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses

Pflegevertrag

Das Herkunftsjugendamt schließt auf Grundlage der Hilfeplanentscheidung und vor Aufnahme eines Kindes in einer Pflegestelle mit der Erziehungsperson den Pflegevertrag ab.

Inhalt:

- Dauer
- Bestimmungen zur Kündigung, sonstige Beendigungen
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung, Fortschreibung der Hilfe
- Verabredungen zur Kontakten zur Herkunftsfamilie
- Vereinbarung mit leiblichen Eltern der Umfang der Übertragung der Ausübung der Personensorge an die Erziehungspersonen geregelt (Entscheidung und Vertretungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens- § 1688 BGB)
- Verweis auf Hilfeplanung
- Kündigung bedarf der Schriftform, außerordentliche Kündigung ist unverzüglich zu bestätigen

Hilfeplanung

Hilfeplan – Überprüfung 1 Jährig

Begrenzung auf 6 Monate bei befristeter Vollzeitpflege

Hilfeplan regelt Inhalt, Umfang und Dauer, Intervalle der Überprüfung festgelegt bei erweitertem Förderbedarf

Die Jugendämter können Dritten gegenüber die Teilnahme an Beratung und Betreuung als Teil der Qualitätsentwicklung in Verträgen (Hilfeplanung und Pflegevertrag) verbindlich machen

örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Aufnahme eines Pflegekindes aus einem anderen Bundesland § 86 Abs. 1 bis 6 sowie der § 89 a SGBVIII.

(2) das Herkunftselternjugendamt behält die Zuständigkeit für den gesamten Zeitraum der Unterbringung.

(3) Pflegestellenjugendamt kann Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern aus anderen Bezirken eingehen.

(4) Die Unterbringung in einer Pflegestelle in einem anderen Bezirk Berlins erfolgt mit Einverständnis des dortigen Jugendamtes. Vor der Unterbringung muss geklärt werden, ob die Pflegestelle zur Gewährleistung des eigenen Bedarfes benötigt wird. Hierfür hat es ein auf einen Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung befristetes Erstbelegungsrecht.

Wird das Erstbelegungsrecht in Anspruch genommen, hat es die für die Pflegestellenakquise entstandenen Kosten für Leistungen an Dritte zu übernehmen.

(5) Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zur Erziehung in einer Vollzeitpflege liegt in jedem Fall beim Herkunftsjugendamt

Leistungen zum notwendigen Unterhalt

§39 SGB VIII, setzt sich zusammen aus

- Pauschale für den Lebensunterhalt
- Beihilfen
- Kosten der Erziehung

Bezahlung erfolgt monatlich, anteilig bei Beginn und Ende der Hilfe, der Unterhalt und Kosten der Erziehung bei Abwesenheit des Kindes/ Jugendlichen unter 6 Wochen wird weiterbezahlt,

Die Pauschalen für den Lebensunterhalt des Kindes beziffern sich z.Zt. wie folgt:

		Pauschale für den Lebensunterhalt	Erweiterter Förderbedarf	Teilstationäre Familienpflege
Altersstufe 1	bis 7 Jahre	330€	389€	235€
Altersstufe 2	8 bis 14	416€	492€	304€
Altersstufe 3	15 bis 18	564€	670€	422€
Zusatz Auszubildende		132€	132€	

Sie beinhalten nicht einen behindertenbedingten Mehrbedarf. Dieser ist über die Eingliederungshilfe bzw. die Pflegeversicherung zu tragen

Beihilfen

Beihilfen für persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekosten und Weihnachtsbeihilfen werden z. zt. pauschaliert monatlich i.H.v. derzeit 48,97€ pro Pflegekind übernommen.

Folgende Beihilfen sind darüber hinaus auf Antrag möglich:

(Erstausstattung Bekleidung, Kinderwagen, Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung, Fahrrad, Fahrradkindersitz, Autokindersitz, Mobiliar, Verselbständigungspauschale)

Kosten der Erziehung

Sockelbetrag für die Vollzeitpflege ab 1.1.2006	300 €
Sockelbetrag bei erweitertem Förderbedarf	959€
Befristete Vollzeitpflege	480€
Teilstationäre Familienpflege	639€

Inzwischen ist die Zahlung von Beihilfen für eine Alterssicherung der Pflegeperson (39 €/Monat) sowie eine Unfallversicherung hinzugekommen.